

Antrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Steffi Lemke, Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Peter Meiwald, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nachhaltige Waldbewirtschaftung sicherstellen – Kooperative Holzvermarktung ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wälder sind bedeutende großflächige Ökosysteme, die durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen in allen ihren Funktionen zu erhalten, weiterzuentwickeln und zu schützen sind.

Wälder haben eine besondere Bedeutung für das Klima, für die Speicherung von Wasser sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt. Wälder haben darüber hinaus wichtige Schutzfunktionen z. B. gegen Erosion und sie bieten einen hohen Erholungswert für jedermann. Deshalb zählen gerade der Schutz und die Erhaltung von Wäldern zu den klassischen Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge.

Nicht zuletzt aufgrund der großen naturräumlichen und kulturhistorischen Vielfalt haben sich in Deutschland unterschiedliche und z. T. länderspezifische Strukturen zur Unterstützung von Forstbetrieben unterschiedlicher Waldbesitzarten entwickelt und über Jahrzehnte bewährt. Sie bieten insbesondere bei kleinteiliger Besitzartenzersplitterung regional angepasste Lösungsansätze für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und genießen eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den Marktakteuren aus Wald- und Holzwirtschaft.

Die staatliche Unterstützung der Waldbewirtschaftung, wie sie z. B. in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen etabliert ist, wird in besonderem Maße den vielfältigen Ansprüchen an den Wald als Erholungsstätte für die Bevölkerung, komplexer Lebensraum und Basis wirtschaftlicher Aktivitäten gerecht. Sie gewährleistet eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in allen Waldbesitzarten und damit die Sicherstellung von volkswirtschaftlicher Wertschöpfung, Biodiversität sowie den Schutz von Wasser, Klima, Boden und Luft. Eine solche Unterstützung erfolgt im Sinne des Gemeinwohls.

Mit seinem Beschlussentwurf vom 17. 12. 2013 greift das Bundeskartellamt die Kooperation zwischen Körperschafts- und Privatwaldbesitzern und der Landesforstverwaltungen als angeblich wettbewerbsverzerrend an und fordert die Auflösung der etablierten Strukturen der kooperativen Holzvermarktung. Selbst die Unterstützung

bei waldbaulichen Maßnahmen wie z. B. die Auszeichnung hiebnotwendiger Bäume wird vom Amt als kartellrechtlich wirksame Vermarktungsmaßnahme interpretiert.

Dabei wird im Beschlussentwurf übersehen, dass die ursprüngliche Kritik der Säge- und Holzindustrie gegen die gemeinsame Rundholzvermarktung aus dem Jahr 2001 selbst von den einschlägigen Verbänden heute nicht mehr uneingeschränkt geteilt wird. Gerade die vom Kartellamt angegriffenen Strukturen in Baden-Württemberg werden von den relevanten Akteuren der Holzwertschöpfungskette als effiziente und kostengünstige Lösung für die Holzmobilisierung aus Körperschafts- und Privatwäldern bei gleichzeitiger Gewährleistung einer modernen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung geschätzt und anerkannt.

Auch die Agrarministerkonferenz (AMK) hat sich auf ihrer Sitzung vom 3. – 5. September 2014 dafür ausgesprochen, dass die historisch gewachsenen, länderspezifischen Strukturen zur Unterstützung des nichtstaatlichen Waldbesitzes durch die Landesforstverwaltungen im Sinne einer nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Waldbewirtschaftung erhalten werden können. Die AMK hat die Bundesregierung gebeten, die dazu notwendigen gesetzgeberischen Schritte zu ergreifen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, inwieweit durch Anpassungen im Bundeswaldgesetz eine dauerhafte Fortführung der bewährten länderspezifischen Strukturen zur Unterstützung des nichtstaatlichen Waldbesitzes durch die Landesforstverwaltungen im Sinne einer nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Waldbewirtschaftung in den Bundesländern ermöglicht werden kann;
2. im Bundeswaldgesetz insbesondere klarzustellen, dass Leistungen, die der Vermarktung des Holzes vorgelagert sind, wie z. B. die Auswahl und Markierung der für den Einschlag des Holzes vorgesehenen Bäume, als waldbauliche Maßnahmen anzusehen sind, die der langfristigen ökologischen und ökonomischen Wertsteigerung der Wälder dienen und nicht der Holzvermarktung zugerechnet werden können.

Berlin, den 14. Oktober 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion